

# Wohngeld - Mietzuschuss beantragen

Mietzuschuss (Wohngeld für Mieter) könnte Ihnen zustehen, wenn Sie ein geringes Einkommen haben, z. B. unter 956,00 € netto für Alleinstehende und wenn Sie keine anderen Sozialleistungen erhalten.

Mietzuschuss erhalten:

- Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers
- Eigentümer eines Mehrfamilienhauses mit drei oder mehr Wohnungen, wenn das Haus selbst bewohnt wird
- Bewohner eines Heimes im Sinne des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes, soweit diese nicht nur vorübergehend aufgenommen werden

Ob und in welcher Höhe Wohngeld in Anspruch genommen werden kann, hängt von drei Faktoren ab:

- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- Höhe des Gesamteinkommens
- Höhe der Miete

Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich bestimmter Frei- und Abzugsbeträge.

## Basisinformationen

Beim Mietzuschuss wird die Miete ohne Heizkosten, Warmwasser und Strom bezuschusst.

## Voraussetzungen

Die Miete ist nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zuschussfähig.

**Wohngeld wird nicht geleistet für:**

Empfänger folgender Sozialleistungen, wenn bei der Berechnung der Leistung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind:[FETT ]

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld
- Übergangsgeld und Verletztengeld jeweils in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II, auch bei Vorschüssen und Abschlagszahlungen auf Übergangs- oder Verletztengeld
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinder- und Jugendhilfe, wenn im Haushalt ausschließlich Empfänger dieser Leistungen leben

#### **Keine Wohngeldberechtigung haben:**

- Haushaltsmitglieder, die einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 13 oder 17 des Unterhaltssicherungsgesetzes, haben für die Dauer des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes keinen Wohngeldanspruch
- Alleinstehende **Auszubildende oder Studenten**, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen zur Förderung nach dem BAföG oder dem SGB III haben.  
**Ausnahme:** Ein Wohngeldanspruch besteht, wenn die Leistungen der Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen gewährt werden oder wenn Sie mit weiteren Haushaltsmitgliedern zusammenwohnen, die dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe haben
- Alleinstehende, die Leistungen nach dem sogenannten MobiPro (Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa) erhalten bzw. wenn alle Haushaltsmitglieder Empfänger dieser Leistung sind

#### **Welche Unterlagen benötige ich?**

- Sämtliche Einkommensnachweise der Haushaltsmitglieder der letzten 12 Monate

z.B. Verdienstbescheinigung, steuerfreie Einnahmen und Kapitalerträge

- Letzter Steuerbescheid/letzte Steuererklärung, Gewinn- und Verlustrechnung bei Selbstständigen
- Schulbescheinigung bei Kindern ab 16 Jahren
- Immatrikulationsbescheinigung bei Studierenden
- Bescheid über den Bezug von Pflegegeld bei vorhandener Schwerbehinderung
- Bescheid über Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung nach dem SGB XII
- Schwerbehindertenausweis
- Mietvertrag beim Erstantrag
- Letztes Mietänderungsschreiben
- Nachweis der Mietzahlung durch den Vermieter, alternativ die letzten 3 Kontoauszüge
- Nebenkostenabrechnung
- Bescheid über Wasser- und Entwässerungsgebühren
- Sämtliche Unterlagen in Kopie

## **Verfahren**

Für die Bewilligung von Wohngeld muss ein schriftlicher Antrag auf dem amtlichen Vordruck gestellt werden. Die dazu gehörenden Unterlagen können nachgereicht werden. Formlos eingereichte Anträge wirken nur fristwährend, ein formeller Antrag muss nachgereicht werden. Der Antrag und die Unterlagen können persönlich, per Post oder eingescannt per E-Mail (Unterschrift nicht vergessen) eingereicht werden.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwölf Monate. Zwei Monate vor Ablauf des

Bewilligungszeitraumes kann ein erneuter Antrag auf Wohngeld gestellt werden.

## Rechtsgrundlagen

- Wohngeldgesetz (WoGG): <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/wogg/gesamt.pdf>
- Wohngeldverordnung (WoGV): <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/wogv/gesamt.pdf>
- Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I): [http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb\\_1/gesamt.pdf](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_1/gesamt.pdf)
- Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X): [http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb\\_10/gesamt.pdf](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_10/gesamt.pdf)
- Asylbewerberleistungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/asyblbg/>
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - SGB XII: [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_12/](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/)
- Unterhaltssicherungsgesetz (USG): [https://www.gesetze-im-internet.de/usg\\_2015/USG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/usg_2015/USG.pdf)
- Soldatengesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/sg/SG.pdf>

## Kosten und Fristen

### Welche Fristen sind zu beachten?

Wohngeld wird frühestens ab dem Monat des Antragseinganges bewilligt.

### Wie lange dauert die Bearbeitung

Verzögerung bei der Antragsbearbeitung

Die zum 01. Januar 2016 in Kraft getretene Wohngeldnovelle, sowie der Datenabgleich führen leider weiterhin zu deutlich längeren Bearbeitungszeiten. Ich bitte um Ihr Verständnis.

## Zuständige Stellen

- Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau - Referat Wohngeld: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/5bremen02.c.342411.de>

## **Ansprechpartner**

### **Canpolat, Asuman**

**Frau LL.M. Eur. Asuman Canpolat**

Referatsleiterin

+49 421 3614366: <tel:+49%20421%203614366>

+49 421 3612050

asuman.canpolat@bau.bremen.de: <mailto:asuman.canpolat@bau.bremen.de>

### **Sowa, Jörg**

**Herr Jörg Sowa**

Stellvertretende Referatsleitung/Abschnittsleitung

+49 421 36110874: <tel:+49%20421%2036110874>

+49 421 3612050

joerg.sowa@bau.bremen.de: <mailto:joerg.sowa@bau.bremen.de>

### **Hünerberg, Heike**

**Frau Heike Hünerberg**

Abschnittsleitung - Mietzuschuss

Tel.: +49 421 36176784

heike.huenerberg@bau.bremen.de

### **Schellhammer, Robin**

**Robin Schellhammer**

Abschnittsleitung - Mietzuschuss  
Tel.: +49 421 3614328  
robin.schellhammer@bau.bremen.de

## Häufig gestellte Fragen

### Wer ist ein Haushaltsmitglied?

Haushaltsmitglied ist die wohngeldberechtigte Person.

Haushaltsmitglieder sind auch:

- die/der nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin/Ehegatte oder Lebenspartner\*in
- die in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft lebende Person
- Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern
- Eltern, Kinder, Geschwister der Lebenspartnerin/des Lebenspartners
- Schwägerin, Schwager und dessen Kinder, Nichte/Neffe der Ehepartnerin/des Ehepartners
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern
- Hinweis: Mitglieder einer reinen Wohngemeinschaft gehören nicht zum wohngeldrechtlichen Haushalt. Im Wohngeldantrag sind diese Personen unter Punkt 10 anzugeben.

### Welche Einnahmen sind zu berücksichtigen?

Jahreseinkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes ist die Summe der positiven Einkünfte (Brutto abzüglich Werbungskosten) gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zuzüglich der Einnahmen nach § 14 Abs. 2 Wohngeldgesetz abzüglich der Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge eines jeden Haushaltsmitgliedes.

Es sind immer alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen gewissenhaft anzugeben.

Beispiele:

- bei Arbeitnehmern: Lohn/Gehalt (Verdienstbescheinigung)
- bei Rentnern: Renten aller Art (Rentenbescheide, Rentenmitteilung)
- bei Einkommensteuerpflichtigen (soweit der Nachweis nicht durch die Verdienstbescheinigung zu erbringen ist) sämtliche Einkünfte, nachzuweisen durch:  
Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid  
letzter Einkommensteuerbescheid  
letzte Einkommensteuererklärung
- bei Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über die/den Unterhaltszahler\*in, die Art, Höhe und Empfänger der Leistungen
- bei Kindern: Nachweis über Kindergeld
- bei Arbeitslosen: Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes über Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II
- bei Auszubildenden oder Studenten: Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Ausbildungsförderung (z. B. BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe)
- bei Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge: Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Leistungen
- Nachweis über sonstige Leistungen: (z. B. Nachweise über Zinseinnahmen oder sonstige Kapitalerträge, Mieteinnahmen, Leistungen Dritter ggf. auch auf Darlehensbasis, Sachzuwendungen, Stipendien)

## **Was ist eine "Negativbescheinigung"?**

Wenn Sie in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Bundesland Wohngeld beantragen, verlangt die zuständige Behörde in der Regel die Vorlage einer Negativbescheinigung. Diese wird dann auf Nachfrage von der Wohngeldstelle des ehemaligen Wohnsitzes erteilt. Hierdurch soll abgeprüft werden, ob und bis wann Wohngeld gezahlt wurde.

Das Ausstellen der Negativbescheinigung ist kostenfrei. Ein persönliches Erscheinen, um die Bescheinigung zu bekommen, ist nicht erforderlich. Die Beantragung erfolgt formlos. Eine bevollmächtigte Person ist berechtigt in Vertretung die

Negativbescheinigung in der Wohngeldstelle herauszuholen. Die Vollmacht ist vorzulegen.

## **Werden Termine vergeben?**

## **Wird vor Ort eine Schnellberechnung durchgeführt?**

Grundsätzlich werden keine Termine vergeben.

Die Öffnungszeiten der Beratung/Antragsannahmestelle sind folgende :

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

Mittwochs: geschlossen

Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Schnellberechnungen, ob ein Wohngeldanspruch besteht, können während der Sprechzeiten nur vorgenommen werden, wenn es das Kundenaufkommen vor Ort zulässt und die notwendigen Unterlagen vorliegen. Schnellberechnungen für Lastenzuschuss (Wohngeld für Eigentümer) können nur Donnerstagnachmittag in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr geleistet werden.

## **Was muss ich mitteilen?**

Umgehend mitzuteilende Änderungen sind unter anderem:

[LISTE Anzahl der Haushaltsmitglieder,; Verringerung der Miete oder Belastung,; Erhöhung der Einnahmen und; Wechsel des Wohnraumes, auch innerhalb des Hauses.]